

Leistungsvertrag 2018 – 2019

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3000 Bern 7

und

der **Stiftung Heilsarmee Schweiz** (Stiftung), handelnd durch die Stiftungsorgane, Effingerstrasse 53, 3008 Bern,

betreffend

Hilfe an Menschen mit Wohnproblemen (Passantenheim und Begleitetes Wohnen)

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 58ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹ über die öffentliche Sozialhilfe;
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;
- das Reglement vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- das Konzept Passantenheim vom Juni 2014;
- das Konzept Begleitetes Wohnen vom Februar 2011.

¹ Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

Die Stiftung bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Führung und die Förderung der sozialen und philanthropischen Tätigkeit der Heilsarmee in der Schweiz in Übereinstimmung mit den Zielen der internationalen Heilsarmee.

Die Stiftung betreibt im Rahmen ihrer gemeinnützigen Zielsetzung insbesondere soziale Einrichtungen in der Schweiz. Sie kann Liegenschaften erwerben, mieten, vermieten, belasten und veräussern.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche die Stiftung im Rahmen der zwei Angebote Passantenheim und Begleitetes Wohnen für die Stadt zugunsten von Menschen mit Wohnproblemen erbringt.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Stiftung

Art. 4 Leistungen der Stiftung

¹ Die Heilsarmee bietet Frauen und Männern, die ohne Unterkunft sind oder Wohnprobleme haben, in zwei Institutionen vorübergehende Unterkunft oder längerfristigen Wohnraum.

² Mit einer bedarfsgerechten Begleitung respektive einfacher Betreuung wird die persönliche Situation geklärt und die Wohnfähigkeit verbessert.

³ Die Stiftung erbringt im *Passantenheim* für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Frühstück für Frauen und Männer während 365 Tagen im Jahr; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- b. Einfache Grundbetreuung und Abklärung der persönlichen Situation; längerfristige Aufenthalte;
- c. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit, Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.
- d. Das Passantenheim nimmt auch Personen ohne Vorabklärung auf.

⁴ Im *Begleiteten Wohnen* sind es die folgenden Leistungen:

- a. In das begleitete Wohnen werden Personen aufgenommen, die von einer öffentlichen oder privaten sozialen Institution nach professioneller Vorabklärung angemeldet und betreut werden. Die psychosoziale Beratung wird weiterhin durch die zuweisende Institution gewährleistet.
- b. Bereithalten und befristetes Untervermieten einfacher Wohnungen während 365 Tagen im Jahr; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- c. In der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen durch Fachpersonal, in persönlichen und in Angelegenheiten der

Hausgemeinschaft; Beratung und Begleitung von Personen in deren eigenen Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit;

- d. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit, Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.

⁵ Die Leistungsgruppen, Zieldefinitionen und Indikatoren sind im Anhang 1A und 1B umschrieben.

Art. 5 Zweckbindung

Die Stiftung verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 6 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 20 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen öffentlichen oder privaten Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

³ Erreicht die Stiftung den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

Art. 7 Zugang zu den Leistungen

¹ Die Stiftung gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung Dritten gegenüber angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Sie hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁶ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

Art. 8 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000⁷ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch die Stiftung zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993⁸ über die Information der Bevölkerung

⁶ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

⁷ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

⁸ Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. InfV⁹. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

Art. 9 Datenschutz und Sozialhilfegeheimnis

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹⁰ einzuhalten. Sie verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

³ Die Stiftung ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihr aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

⁴ Die Heilsarmee untersteht dem Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 8ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹¹ über die öffentliche Sozialhilfe.

Art. 10 Versicherungspflicht

Die Stiftung ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 11 Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt und berücksichtigt die Mehrwegpflichtrichtlinien der Stadt.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 12 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse der Festangestellten orientiert sich die Stiftung an den Anstellungsbedingungen der Stadt Bern.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen hält sich die Stiftung an die Standards der Freiwilligenarbeit von Benevol (Anhang 3).

³ Sofern der Stiftung ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist diese verpflichtet die entsprechende Erhöhung der Abgeltung an ihre Angestellten weiterzugeben.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹² über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

⁹ SSSB 107.1

¹⁰ KDSG; BSG 152.04

¹¹ Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

¹² Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

² Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹³ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 15 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die vereinbarten Leistungen im Rahmen eines Kostendachs mit jährlich Fr. 905'176.00, ausmachend Fr. 751'756.00 für das Passantenheim und Fr. 153'420.00 für das Begleitete Wohnen. Die volle Abgeltung entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von mindestens 80 Prozent beim Passantenheim und 90 Prozent im Bereich des Begleiteten Wohnens.

² Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten jeweils bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober. Wird die Mindestauslastung gemäss Absatz 1 um mehr als 5 Prozent unterschritten, ist die Abgeltung gestützt auf die Abrechnung im Folgejahr anteilmässig zurückzuerstatten. Artikel 24 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

³ Die Stiftung hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Vergütung an die Teuerung.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

Art. 17 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Die Stiftung kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung vom 14. März 2001¹⁴ über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 18 Aufsichts- und Kontrollrechte der Stadt

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Leistungserbringung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

¹³ BV; SR 101

¹⁴ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

² Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken, etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die Stiftung gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 15 dieses Vertrags. Absatz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäss.

Art. 19 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit der Stiftung mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 20 Buchführungspflicht

¹ Die erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁵ vom 30. März 1911.

² Bis spätestens 31. März unterbreitet sie der Stadt das Budget für das Folgejahr.

³ Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet sie der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

⁴ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁵ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 21 Jährliche Berichterstattung

Die Stiftung berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

Art. 22 Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Stiftungsreglementen, Leitbildern und Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 23 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

¹⁵ OR; SR 220

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁶ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 24 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Stiftung nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für die Stiftung durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 25 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus den folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Stiftung der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Stiftung den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn die Stiftung aufgelöst wird (Art. 88 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2019.

² Die Stiftung nimmt zur Kenntnis, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 27 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

Art. 28 Anhang

Folgende Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Vertrags:

¹⁶ VRPG; BSG 155.21

- Leistungsvorgaben (Anhang 1 A und 1 B)
- Belegungsstatistik (Anhang 2 A und 2 B)
- Richtlinien zur Freiwilligenarbeit Benevol (Anhang 3)

Bern,

Stiftung Heilsarmee Schweiz

Der Direktor Sozialwerk

Daniel Röthlisberger

Der Direktor Finanzen

Andreas Stettler

Bern,

Stadt Bern

Die Direktorin für Bildung, Soziales und Sport

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom XXXXXX , SRB Nr. XXXX-

	Leistungsgruppen	Zieldefinition	Indikatoren (in jährlichem Reporting erfolgt detaillierte Erfassung und Auswertung)	In %	Anzahl
1	<p>Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Frühstück für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung</p> <p>66 % des Betrags</p>	<p>Obdachlose Frauen und Männer erhalten vorübergehende Unterkunft mit Verpflegung in grösstmöglicher Selbstorganisation.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl bewirtschaftete Plätze max. 50 - 80% der Übernachtungen durch Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz in der Stadt und Region Bern - Öffnungstage 365 pro Jahr - Jährliche Auslastung - Übernachtungen: 50 Betten x 365 Tage x 0,8 	<p>100</p> <p>80</p> <p>80</p>	<p>50</p> <p>365</p> <p>14'600</p>
2	<p>Einfache Grundbetreuung und Abklärung der persönlichen Situation</p> <p>Längerfristige Aufenthalte</p> <p>30 % des Betrags</p>	<p>Mit bedarfsgerechter Betreuung kann die persönliche Situation geklärt und eine Anschlusslösung im Wohnen gefunden werden.</p> <p>Personen die länger oder dauernd auf Wohnhilfe angewiesen sind, namentlich bei Umständen wie Verwahrlosung, psychischen, gesundheitlichen und sozialen Einschränkungen, was eine geeignete Wohnformfindung erschwert, sollen den Schlafplatz, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, längerfristig behalten können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anteil Austritte von allen Eintritten pro Jahr - Anzahl Personen Aufenthalt länger als 2 Jahre - Anzahl Personen welche per Ende Betriebsjahr seit mehr als 36 Monaten Betreuung beanspruchen 	<p>50</p>	<p><12</p> <p>-</p>
3	<p>Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand)</p> <p>4 % des Betrags</p>	<p>Die Angebote entsprechen dem Bedarf und sind auf die anderen Organisationen im Bereich der Wohn- und Obdachlosenhilfe abgestimmt. Das Passantenheim pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und Stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zuweisende Stellen kennen das Angebot (regelmässige mündliche oder schriftliche Befragung der Zufriedenheit) - Zufriedenheit der Beteiligten (Bewohner, zuweisende Stellen, Vorstand) 	<p>80</p> <p>80</p>	

	Leistungsgruppen	Zieldefinition	Indikatoren (in jährlichem Reporting erfolgt detaillierte Erfassung und Auswertung)	In %	Anzahl
1	Bereithalten und befristetes Untervermieten einfacher Wohnungen während 365 Tagen im Jahr; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung. 84 % des Betrags	Auf Unterkunft und Wohnhilfe angewiesene Personen finden in einer für sie geeigneten Wohnform Unterkunft.	- Jährliche Auslastung Begleitetes Wohnen Miet-/Wohntage: 26 Plätze x 365 Tage x 0.9 =	90	8'541
			- Anzahl bewirtschaftete Plätze Begleitetes Wohnen - Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz in der Stadt Bern	100	26
2	In der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen durch Fachpersonal, in persönlichen und in Angelegenheiten der Hausgemeinschaft. Beratung und Begleitung von Personen in deren eigener Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit. 9 % des Betrags	Die Begleiteten stabilisieren oder verbessern ihre Sozialkompetenz und Wohnfähigkeit; sie wechseln bei Aussicht auf andauernden Erfolg in eine selbständigere Wohnform ausserhalb der Institution. Länger oder dauernd auf Wohnhilfe (jedoch nicht auf stationäre Pflege) angewiesene Personen ohne Chancen auf anderweitige Unterkunft sollen ihren Wohnplatz im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten möglichst lange belegen können. Durch die externe Unterstützung sollen Wohnungsverlust und sozialer Abstieg vermieden werden.	- Anzahl Austritte pro Jahr sind abhängig von der Lage auf dem Wohnungsmarkt, deshalb keine Angabe der Anzahl		-
			- Wohnung dauerhaft mehr als zwei Jahre von derselben Person belegt; Sonderbewilligungen können fallweise mit dem Sozialamt besprochen werden. - Regelmässig aufgesuchte Personen (Wohnungen)		max. 6 5
3	Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit. 7 % des Betrags	Die Angebote entsprechen dem Bedarf und sind auf jene anderer Organisationen im Bereich der Wohn- und Obdachlosenhilfe abgestimmt.	- Mündliche oder schriftliche Befragung (regelmässige Thematisierung der Zufriedenheit) der Vertragspartner, Bewohnerinnen und Bewohner, Sozialdienste, Ausbildungsstätten, Fachgremien, Verwaltung etc. - Zufriedenheit der Befragten in %	80	-

BENEVOL-STANDARDS DER FREIWILLIGENARBEIT

Freiwilligenarbeit ist ein gesellschaftlicher Beitrag an Mitmensch und Umwelt. Sie schliesst freiwilliges und ehrenamtliches Engagement ein und umfasst jegliche Formen unentgeltlich geleisteter selbstbestimmter Einsätze ausserhalb der eigenen Kernfamilie. Die BENEVOL-Standards definieren Rahmenbedingungen für eine bewusste Gestaltung von erfolgreichen Freiwilligeneinsätzen.

1. FREIWILLIGENARBEIT ALS TEIL DER ORGANISATIONSPHILOSOPHIE

Freiwilligenarbeit ergänzt und unterstützt die bezahlte Arbeit, tritt aber nicht in Konkurrenz zu ihr. Organisationen¹, die mit Freiwilligen arbeiten, beziehen die Freiwilligenarbeit in ihr Leitbild ein. Die Rollen, Aufgaben, Kompetenzen und Verpflichtungen von Freiwilligen und von bezahlten Angestellten sind eindeutig definiert und abgegrenzt.

Organisationen weisen freiwillig geleistete Einsätze aus. Das Sichtbarmachen ermöglicht die öffentliche Anerkennung. Eine regelmässige Auswertung ist Teil von erfolgreichen Freiwilligeneinsätzen.

2. ANERKENNUNG DER FREIWILLIGENARBEIT

Freiwillige haben ein Anrecht auf persönliche, individuelle Anerkennung. Möglichkeiten der Mitsprache und Beteiligung an Entscheidungsfindungen fördern Motivation und Zugehörigkeit. Weiterbildung erweitert die Kompetenz und ist zugleich Anerkennung.

3. RAHMENBEDINGUNGEN

Freiwilligenarbeit wird unentgeltlich geleistet. Freiwilligeneinsätze sollen im Jahresdurchschnitt auf sechs Stunden pro Woche begrenzt sein. Es sind auch Block-Einsätze möglich. Die zeitliche Beschränkung der Einsätze ist Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Freiwilligenarbeit mit den täglichen Aufgaben des Einzelnen. Die Organisation ermöglicht den Erwerb der notwendigen Fachkenntnisse oder übernimmt die entsprechenden Weiterbildungskosten.

4. BEGLEITUNG DER FREIWILLIGEN

Einsatzorganisationen bestimmen eine für die Freiwilligenarbeit zuständige Person. Sie vertritt die Interessen der Freiwilligen innerhalb der Organisation und gestaltet die Zusammenarbeit zwischen bezahltem Personal und Freiwilligen. Freiwillige haben Anspruch auf Einführung, Begleitung, Erfahrungsaustausch und regelmässige Auswertungen. Häufigkeit und Formen der personellen Unterstützung haben sich an der Aufgabe und an den Bedürfnissen der Freiwilligen zu orientieren.

5. INSTRUMENTE ²

Einsatzvereinbarung: Es empfiehlt sich, gegenseitige Erwartungen und Verpflichtungen schriftlich festzuhalten und die Dauer oder Fortsetzung des Einsatzes regelmässig zu besprechen.

Spesenregelung: Alle effektiven Auslagen (wie z.B. Fahrkosten, Verpflegung, Porti, Telefonate, zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel) sind zu entschädigen. Bei der Ausrichtung von Pauschalspesen ist die Genehmigung durch die kantonale Steuerverwaltung einzuholen.

Versicherung: Freiwillige müssen während ihres Einsatzes durch die Organisation gegen Haftpflichtansprüche versichert sein. Ein erweiterter Versicherungsschutz ist vor dem Einsatz zu klären.

Schweizer Sozialzeitausweis: Den Freiwilligen ist ein Nachweis über die Art und Dauer ihrer Tätigkeit und die dabei eingesetzten und erworbenen Kompetenzen auszustellen (www.sozialzeitausweis.ch).

Stand 11. 2010

¹ Organisationen sind auch Vereine, Stiftungen, Behörden, Heime und weitere.

² vgl. Merkblätter von BENEVOL Schweiz

